



**Österreichische
Arbeitsgemeinschaft für
Rehabilitation (ÖAR)
Dachorganisation der
Behindertenverbände
Österreichs**
Dr. Christina Meierschitz • DW 119
E-Mail: ch.meierschitz@oear.or.at

Stellungnahme der ÖAR, Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs, zum Entwurf zur Berufsausbildungsgesetz-Novelle

BMWFW-33.550/0003-I/4/2015

Die ÖAR bedankt sich für die Möglichkeit, zu o.a. Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen und erlaubt sich folgende Überlegungen einzubringen:

Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen

Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (kurz UN-BRK) ist in Österreich 2008 in Kraft getreten.

Damit verpflichtet sich Österreich zur Durchsetzung der **Menschen- und Selbstbestimmungsrechte** von Menschen mit Behinderungen und zur **Förderung** ihrer Teilhabe in allen gesellschaftlichen Bereichen.

Ausgehend vom Prinzip der **Chancengleichheit** gewährleistet die UN-BRK damit ein einbeziehendes (inklusives) Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen.

Weiter wird bestimmt, dass das **Recht auf Arbeit** für Menschen mit Behinderungen das Recht auf die Möglichkeit der Arbeit in einem offenen, einbeziehenden und zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld einschließt.

Bei der **Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten** zur Durchführung des Übereinkommens sind Menschen mit Behinderungen über die sie vertretenden **Organisationen** eng zu beteiligen und sie sind aktiv mit einzubeziehen.

Nationaler Aktionsplan Behinderung

Der Nationale Aktionsplan, die Strategie der Österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, sieht eine Reihe von **Maßnahmen** zur Förderung der **Berufsausbildung** und der **Verbesserung der beruflichen Situation** von Jugendlichen mit Behinderungen vor.

So ist beispielsweise festgelegt, dass die Integrative Berufsausbildung weiter **ausgebaut und verbessert** werden soll, um möglichst vielen Jugendlichen mit Behinderungen eine Ausbildung bieten zu können.

Eine weitere Zielsetzung ist, dass der Abschluss einer Integrativen Berufsausbildung in Kollektivverträgen und dienstrechtlchen Regelungen **anerkannt** werden sollte.

Zukunftsthema INKLUSION

Inklusion bedeutet, dass alle Menschen gleichberechtigte Mitglieder der Gesellschaft sind. Alle haben das Recht und den Anspruch auf vollständige **Teilhabe/Partizipation** – ungeachtet ihrer jeweiligen Fähigkeiten bzw. Besonderheiten.

Dieses Ziel wird durch einen Prozess von inklusiver Entwicklung erreicht. Inklusive Entwicklung hat den Anspruch, Aussoneration zu überwinden und Entwicklungs- und Teilhabehindernisse zu beseitigen.

Menschen mit Behinderungen haben das Recht und den Anspruch auf **umfassende Barrierefreiheit** und stark **individualisierte Formen der Unterstützung**; damit werden Barrieren, die Behinderungen verursachen, abgebaut und **Inklusion** in allen Lebensbereichen möglich.

Im Gegensatz zur **Integration**, die eine Anpassung des Individuums an das Systems (gesellschaftliche Rahmenbedingungen) fordert, bedeutet **Inklusion** die Anpassung des Systems (gesellschaftliche Rahmenbedingungen) an die **Vielfalt der Individuen**.

Arbeit und Behinderung

Wie **Statistiken** der letzten Jahre beweisen, **steigt die Arbeitslosigkeit** bei Menschen mit Behinderungen bzw. „Personen mit gesundheitlichen Vermittlungseinschränkungen“ **signifikant** höher als bei der Gesamtbevölkerung.

Im Vergleich zur Gesamtarbeitslosenrate unterliegt diese Personengruppe bereits seit dem Jahr 2012 einer bedeutend ungünstigeren Entwicklung, die auch weiterhin anhält.¹

Die ÖAR begrüßt die **Zielsetzung** der Regierung, zu erreichen, dass zukünftig jeder Jugendliche über eine berufliche Erstausbildung verfügt.

Mit der **Strategie „AusBildung bis 18“** sollen Jugendliche ihre Ausbildung zu einem weiterführenden Abschluss ausweiten. Jugendliche mit Behinderungen würden von dieser Ausbildungsgarantie nicht profitieren, da die Mehrzahl erst ab dem 18. Lebensjahr mit einer Berufsausbildung beginnen kann.

Die ÖAR ersucht, alle Jugendlichen mit entsprechendem Bedarf in diese Zielsetzung einzubeziehen und einer Strategie „**AusBildung 18+**“ mit einer Ausbildungsgarantie ohne Altersbegrenzung vorzusehen, um auch Jugendlichen mit Behinderungen die Möglichkeit

¹ Siehe BABE - ÖSTERREICH 2014-2017, BEHINDERUNG - AUSBILDUNG – BESCHÄFTIGUNG, Bundesweites arbeitsmarktpolitisches Behindertenprogramm, Seite 10,

http://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/4/0/0/CH2092/CMS1407929526158/babe_2014.pdf

für eine **nachhaltige Zukunftsplanung** mit nachfolgender **Berufsausbildung** einzuräumen. Damit könnte der Werkstatt-Automatismus von Kindern und Jugendlichen mit sonderpädagogischem Förderbedarf wirksam durchbrochen werden.

Familienarbeit und **mobile Hilfen** wären als sinnvolle und bei Bedarf notwendige Ergänzung in der Betreuung bzw. Ausbildung einzusetzen. Dies sind aus Sicht der ÖAR besonders für Jugendliche mit **psychosozialer Beeinträchtigung** wichtige Elemente, um die **Ausbildungsfähigkeit** zu fördern und zu unterstützen. Darüber hinaus macht die ÖAR aufmerksam, dass diese Ausbildungsgarantie im Sinne der UN-Konvention auch für **Menschen mit hohem und sehr hohem Unterstützungsbedarf** gelten muss.

Dazu ist es notwendig, dass sowohl im schulischen als auch im berufsbildenden Bereich (z. B. Lehre) **verstärkt** entsprechende **Unterstützungsleistungen** zur Verfügung stehen.

Die derzeitigen Angebote sind für die Gruppe der Jugendlichen mit hohem oder sehr hohem Unterstützungsbedarf unzureichend und sind durch **zusätzliche Maßnahmen** zu ergänzen.

Integrative Berufsausbildung - Teilqualifizierungslehre

Grundsätzlich ist anzumerken, dass Jugendliche mit „schwereren“ Behinderungen wenig bis keine Chance haben, eine (Teil)Qualifikation zu erlangen. Werden die Bestimmungen der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ernst genommen, so ist, unabhängig von der **Art oder dem Schweregrad** der Behinderung, jedem Menschen mit Behinderungen die **notwendige Unterstützung**, je nach individuellem Bedarf, zur Verfügung zu stellen, um seinen Platz in der Gesellschaft in Würde und Anerkennung der Fähigkeiten einnehmen zu können.

Statt einer ersatzlosen Streichung der **Bezeichnung „Integrative Berufsausbildung“**, empfiehlt die ÖAR eine alternative, nichtdiskriminierende Bezeichnung der Berufsausbildung zu wählen, damit auch die Sichtbarkeit dieser Bestimmung bestehen bleibt. Außerdem könnte die Streichung zu einer Fehlauslegung führen, da die Überschrift zu § 8a „Ausbildungsversuche“ lautet. Wenn bei § 8b die Überschrift wegfällt, könnte § 8b ebenfalls als „Ausbildungsversuch“ verstanden werden.

Die ÖAR empfiehlt stattdessen als Überschrift zu **§ 8b:**

„Begleitete Berufsausbildung“

Das Ziel der **Verbesserung** und **Weiterentwicklung** der **Integrativen Berufsausbildung**, wie auch im Nationalen Aktionsplan Behinderung vorgesehen, wird nicht allein damit erreicht die Bezeichnung dafür zu ändern, beziehungsweise diese aus dem Gesetz zu streichen, sondern es müssen sich sowohl die **Bedingungen für die Ausbildung** selbst als auch die **Bedingungen** für die daraus erwachsene **Rechtsstellung** verbessern.

So ist der Erwerb einer Teilqualifikation nur mit einem **Ausbildungsvertrag** und nicht mit einem **Lehrvertrag** möglich. Darüber hinaus erlangen die Absolventen dieser Ausbildung weder **Berufsschutz**, noch wird ihr Abschluss in **Kollektivverträgen und dienstrechtlichen Regelungen** berücksichtigt. Dies führt zu einer rechtlichen Benachteiligung von Jugendlichen mit Behinderungen.

§ 8b Abs. 2 wäre in einem ersten Schritt wie folgt abzuändern:

§ 8b (2) Zur Verbesserung der Eingliederung von benachteiligten Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen in das Berufsleben kann in einem Lehrvertrag die Festlegung einer Teilqualifikation durch Einschränkung auf bestimmte Teile des Berufsbildes eines Lehrberufes, allenfalls unter Ergänzung von Fertigkeiten und Kenntnissen aus Berufsbildern weiterer Lehrberufe, vereinbart werden. In der Vereinbarung sind jedenfalls die zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse und die Dauer der Ausbildung festzulegen. Die Dauer dieser Ausbildung kann zwischen einem und drei Jahren betragen. Ein Ausbildungsvertrag über eine Teilqualifizierung hat Fertigkeiten und Kenntnisse zu umfassen, die im Wirtschaftsleben verwertbar sind.

Richtlinien für standardisierte Ausbildungsprogramme

Mit dem Festlegen von **standardisierten Ausbildungsprogrammen** für Teilqualifikationen durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist die Gefahr verbunden, dass damit eine **Exklusion von Jugendlichen erfolgt**, die den vorgegebenen Standards nicht entsprechen könnten.

Wenn in den Richtlinien die **wesentlichen Fertigkeiten und Kenntnisse**, die während der Ausbildung zu vermitteln sind, festgelegt werden, kann dies dazu führen, dass eine individuelle Festlegung der Ziele nicht mehr uneingeschränkt möglich sein wird.

Inklusive Bildungs- und Arbeitsmöglichkeiten bedeuten, dass der Zugang für alle Jugendlichen gegeben sein muss.

Jedenfalls muss im standardisierten System weiterhin der **Spielraum** geboten werden, individuell und flexibel, auch außerhalb dieses Rahmens bzw. der vorgegebenen Module, **bedürfnisgerecht zu reagieren**. Standards sind gut als **Basis** und zur **Orientierung** und sollen so gestaltet sein, dass sich eine Mehrheit darin zurecht findet. Für Menschen, die in diesen Standards aber nicht Platz haben sind **individuelle Lösungen** zu erarbeiten.

Es darf keine "Nicht-Zuständigkeit" für Jugendliche geben, die infolge ihrer "Beeinträchtigung" die vorgegebenen Standards nicht erfüllen können.

Vorstellbar wären auch **standardisierte Textbausteine**, welche die Fähigkeit für die erlernten Teilbereiche beschreiben. Eine **Standardisierung der Ausbildungsergebnisse**, als Qualifikationsnachweis wäre für die Unternehmen, auch als Basis für eine mögliche Weiterqualifizierung, eine gute Unterstützung. Eine Fokussierung kann jedenfalls nur auf das erreichte **Ziel** gerichtet sein.

Bei der **Ausgestaltung** der Standards ist die **ÖAR einzubeziehen**.

Ausbildung muss sich nach den Fähigkeiten richten

Die ÖAR fordert die Berufsausbildung von Jugendlichen mit Behinderungen in einem **inklusiven Modell** zu gewähren.

Assistenz ist, wann immer sie nötig ist, zur Verfügung zu stellen. Das Ziel der **Teilhabe** auch am **Arbeitsmarkt** für möglichst alle jungen Menschen umzusetzen, darf nicht an einer zu kurzfristigen Sichtweise des Erfolges scheitern.

Die ÖAR schlägt vor

§ 8b Abs. 14 zu ergänzen:

"Ausbildungen in einer standardisierten Teilqualifizierung haben inklusiv unter Sicherstellung individuell notwendiger Assistenzleistungen zu erfolgen".

Qualitätsausschuss des Bundes-Berufsausbildungsbeirates

Die ÖAR begrüßt die Einrichtung eines **Qualitätsausschusses** beim Bundes-Berufsausbildungsbeirat für die Erarbeitung von Angeboten, Programmen und Projekten, um Lehrlinge, Lehrbetriebe und sonstige Ausbildungsträger bei einer erfolgreichen Ausbildung zu unterstützen.

Für die Erarbeitung und Überprüfung der Qualitätsstandards bei beruflichen Ausbildungen mit Teilqualifizierung ist das Einfließen der **Aspekte von behinderten Jugendlichen** von immenser Bedeutung. Vor allem zur **Überprüfung** der Richtlinien für die standardisierten Ausbildungsprogramme ist die **Einbeziehung** der Menschen mit Behinderung und der sie vertretenden Organisationen unabdingbar.

Aus diesem Grund ersucht die ÖAR ein **Entsendungsrecht** in den **Qualitätsausschuss** zugesprochen zu bekommen.

Daher wäre im § 31d Abs.2 einzufügen:

(2) Der Ausschuss setzt sich aus **sieben** Mitgliedern zusammen. Jeweils drei Mitglieder werden vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag der Wirtschaftskammer Österreich und auf Vorschlag der Bundesarbeitskammer bestellt. **Ein Mitglied wird vom Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft auf Vorschlag ÖAR, Dachorganisation der Behindertenverbände Österreichs bestellt.** Für jede Kurie ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

Modernisierung und Nichtdiskriminierung

§ 29 - Dauer der Lehrzeit im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in Justizanstalten, in denen der Strafvollzug nach den Bestimmungen des § 55 des Jugendgerichtsgesetzes 1988 erfolgt, in Sozialpädagogischen Einrichtungen oder in Anstalten für Körperbehinderte

Die ÖAR ersucht die in § 29 samt Überschrift nicht zeitgemäßen Bezeichnungen durch eine nicht diskriminierende Sprache zu ersetzen.

§ 29 soll daher lauten:

Dauer der Lehrzeit im Falle der Ausbildung oder Beschäftigung in Justizanstalten, in denen der Strafvollzug nach den Bestimmungen des § 55 des Jugendgerichtsgesetzes 1988, in Sozialpädagogischen Einrichtungen oder in einer Einrichtung für Menschen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung erfolgt

(4) Die Lehrlingsstelle hat die Zeit, in der Personen in einer **Einrichtung für Menschen mit einer Körper- oder Sinnesbehinderung** in einem Lehrberuf ausgebildet werden, auf die Lehrzeit in diesem Lehrberuf anzurechnen, wenn es sich nicht um eine Schule handelt und wenn die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen gegeben sind. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens hat die Lehrlingsstelle eine Stellungnahme des Leiters der Anstalt

einzuholen und bei der Entscheidung über das Ausmaß der Anrechnung auf den Ausbildungsstand und das Ausmaß der Behinderung des Antragstellers Bedacht zu nehmen.

Wien, 23.04.2015